

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Bestattungswesen, Friedhofsverwaltung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung <small>(Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)</small>	Zuständiges Sachgebiet <small>(Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)</small>
Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau Dorfstraße 23 82497 Unterammergau Telefon: +49 8822 7021 E-Mail: gemeinde@unterammergau.de Vanessa Voit	Tobias Speer Telefon: +49 8822 9322-40 E-Mail: hauptverwaltung@unterammergau.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Straubinger Straße 7, 94405 Landau	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Juni 2021	

Zwecke der Datenverarbeitung:

- Friedhofsangelegenheiten, Bestattungen allgemein und Sozialbestattungen
- Friedhofsverwaltung, Friedhofswesen
- Friedhofspläne
- Kontakt und Koordination Trauerfeiern und Beisetzungen mit Bestattern, Angehörigen, Krematorien, Steinmetz etc.
- Graburkunden, Grabmalgenehmigungsverfahren (Stand sicherheitsprüfung), Überwachung Grabpflege
- Vergabe Grabnutzungsrechte
- Umbettungen
- Statistische Auswertungen
- Bereitstellen von Basisdaten für die Gebührenkalkulation und die Friedhofsplanung
- Gebührenerhebung und -abrechnung

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG
- Art. 6, 7, 21, 22, 23, 24, 56, 57, 62 Gemeindeordnung (GO)
- Friedhofsatzung
- Art. 1, 17, 22 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
- Art. 2, 8 Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Art. 1, 7, 8, 9, 10, 12, 13 Bestattungsgesetz (BayBestG)
- §§ 15 - 21 Bestattungsverordnung (BestV)
- Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) und den aufgrund dieser Rechtsvorschriften erlassenen kommunalen Satzungen

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bedienstete/Organisationseinheiten innerhalb der Gemeindeverwaltung und Verwaltungsgemeinschaft
- zuständiges Standesamt
- beauftragte Bestatter, Gärtnerei, Steinmetz, Trauerredner
- Krematorium
- Beauftragter für Stand sicherheit von Grabmalen,
- Nachlassgericht
- Polizei

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Bei Überführung des Leichnams ins Ausland.

Speicherungsdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherungsdauer:

- Buchungssätze nach Ablauf der fünfjährigen Zahlungsverjährung (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst a KAG i. V. mit § 228 Abgabenordnung). Aufbewahrungspflicht für Belege: sechs Jahre (§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 69 Abs. 2 Sätze 2 - 5 KommHV-Doppik).
- Daten des Grabnutzungsberechtigten fünf Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts. Bei Begründung eines Beschäftigtenverhältnisses werden erforderliche Daten in die Personalakte überführt.

Information zu Betroffenenrechten:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung wird die Kommune keine Dienstleistung erfüllen und Ihr Anliegen nicht ausführen können.